



Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
  
40213 Düsseldorf

DÜSSELDORF  
Feldmühleplatz 1  
40545 Düsseldorf  
Postfach 10 17 43  
40008 Düsseldorf  
T+49 211 49 79 0  
Direkt T+49 211 49 79 371  
F+49 211 49 79 103  
Direkt F+49 211 49 79 105  
E herbert.posser@  
freshfields.com  
W freshfieldsbruckhaus  
deringer.com

DOK NR DAC4816157  
UNSER ZEICHEN Pr/Wi/Zie  
IHR ZEICHEN

19. März 2009

## Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

In den Verwaltungsstreitsachen

1. Heinz Schiefer, Kradenpfehl 17, 42799 Leichlingen  
Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baumeister, Königsstraße 51-53,  
48143 Münster
2. Eheleute Muhr, Neuverser-Hof, 40789 Monheim-Baumberg  
Verfahrensbevollmächtigte: Patt Rechtsanwälte, Gartenstraße 44, 40479 Düsseldorf

- Antragsteller -

**g e g e n**

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf  
Az.: 54.1.8-BIS

- Antragsgegnerin -

beigeladen: Bayer MaterialScience AG (BMS), vertreten durch den Vorstand, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen

- Verfahrensbevollmächtigte:
1. Freshfields Bruckhaus Deringer, Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf
  2. CBH Rechtsanwälte, Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln



wegen: Betriebs einer Rohrleitung für Kohlenmonoxid

Az. der seinerzeitigen Eilverfahren: **3 L 884/07 und 20 B 1667/07 bzw. 3 L 915/07 und 20 B 1586/07**

sowie des jetzigen **Hauptsacheverfahrens: 3 K 1599/07**

---

beantragen wir namens und in Vollmacht der Beigeladenen,

die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts vom 17.12.2007 (Az.: 20 B 1667/07 und 20 B 1586/07) abzuändern und die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluß vom 14.02.2007 (Az.: 54.8 - BIS-) auch im Hinblick auf den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage abzulehnen.

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 17.12.2007 (Az.: 20 B 1667/07 und 20 B 1586/07) die aufschiebende Wirkung der seinerzeitigen Klagen 3 K 1647/07 bzw. 3 K 1599/07 (jetzt einheitlich unter letztgenanntem Az. geführt) vor dem VG Düsseldorf gegen den Planfeststellungsbeschluß der Antragsgegnerin vom 14.02.2007 wiederhergestellt, soweit sie den **Betrieb der Rohrfernleitungsanlage** betrifft.

Ungeachtet des Umstandes, daß die vom OVG geäußerten Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ohnehin nicht zutreffend waren, sind sie **jedenfalls aufgrund der vorgenommenen Planänderungen und -ergänzungen** und der damit einhergehenden **Änderung der Sach- und Rechtslage** obsolet geworden. Infolgedessen liegt spätestens jetzt kein Grund mehr vor, die aufschiebende Wirkung der Klagen in bezug auf den Betrieb der Rohrleitung aufrechtzuerhalten. Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sind vielmehr **abzulehnen**, weil die Klagen **in der Hauptsache keine Aussicht auf Erfolg** haben und eine **Gesamtabwägung** der betroffenen Belange bei der aktuellen Sach- und Rechtslage zu einem **deutlichen Überwiegen des Vollzugsinteresses** auch hinsichtlich des Betriebs führt.



Dabei sind wir im Hinblick auf die avisierte Terminierung der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache grundsätzlich damit einverstanden, wenn über den hiesigen Antrag zeitgleich mit einer Entscheidung über die Klagen befunden wird. Sollte sich im weiteren Prozeßverlauf indes herausstellen, daß sich ein Urteil in der Hauptsache verzögern wird, möchten wir uns vorbehalten, um eine gesonderte Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO nachzusuchen.

Im einzelnen:

#### **A. Sachverhalt**

Das OVG geht in seinen Eilentscheidungen davon aus, daß im Rahmen der summarischen Prüfung der wahrscheinliche Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht mit einem Grad an Verlässlichkeit abgeschätzt werden könne, der für eine maßgebliche Berücksichtigung der Erfolgsaussichten im vorläufigen Rechtsschutz erforderlich sei. Infolgedessen greift der Senat auf eine davon losgelöste Interessenabwägung zurück und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß mit Blick auf die Errichtung der Rohrleitungsanlage das Vollzugsinteresse, mit Blick auf den Betrieb der Anlage jedoch das Aussetzungsinteresse überwiege.

Die fehlende Prognostizierbarkeit der Erfolgsaussichten begründet das OVG mit verschiedenen Gesichtspunkten, welche für die Rechtmäßigkeitsprüfung des Planfeststellungsbeschlusses von entscheidendem Gewicht seien. So ließe sich im Rahmen einer überschlägigen Prüfung nicht positiv feststellen, daß die erforderliche Planrechtfertigung gegeben, der notwendige Gemeinwohlbezug hinreichend abgesichert und in die Abwägung alle entscheidungserheblichen Belange mit dem ihnen angemessenen Gewicht eingestellt worden seien, dies insbesondere im Hinblick auf die Trassenwahl und die Wahrung des gebotenen Sicherheitsstandards.



Obwohl sich jede dieser vom OVG aufgeworfenen Fragestellungen bereits auf Basis des Ausgangsbescheides mit hinreichender Wahrscheinlichkeit positiv hätte beantworten lassen, hat sich die Antragsgegnerin mit den vorgebrachten Gesichtspunkten eingehend auseinandergesetzt und ihnen durch entsprechende Anpassungen des Planfeststellungsbeschlusses umfassend Rechnung getragen. So hat sie in Aufarbeitung der obergerichtlichen Entscheidungen verschiedene Sachverständige zusätzlich hinzugezogen und unter Berücksichtigung deren Stellungnahmen den ursprünglichen Bescheid durch den **Planänderungsbeschuß** vom 04.08.2008 (Az.: 54.8 -BIS-) und den **Planergänzungsbeschuß** vom 15.10.2008 (Az.: 54.8 -BIS-) modifiziert. Zudem hat sie drei weitere technische Änderungsbescheide (vom 11.02.2009, Az.: 54.8 -BIS- Druckprüfungsabschnitte; 02.03.2009, Az.: 54.8 -BIS- Rohrwandstärken; 03.03.2009, Az.: 54.8 -BIS- Geo-Grid-Matte) erlassen. Die dadurch bewirkte Änderung der Sach- und Rechtslage wirkt sich unmittelbar auf die Erfolgsaussichten und damit auf die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Beurteilung aus.

## **B. Rechtliche Würdigung**

Der Abänderungsantrag ist nach **§ 80 Abs. 7 S. 2 VwGO** zulässig und begründet. Im einzelnen:

### **I. Zulässigkeit**

Der Antrag ist **zulässig**; insbesondere ist die Beigeladene **antragsbefugt**. Die Umstände, auf denen das ursprüngliche Verfahren und die Entscheidung des Senats basieren, haben sich durch die zwischenzeitlich erfolgten Planmodifikationen maßgeblich verändert. Damit ist **objektiv eine andere Beurteilung der Erfolgsaussichten möglich**, was zur Begründung der Antragsbefugnis ausreicht.

Vgl. BVerwG, Beschluß v. 29.01.1999 – Az. 11 VR 13/98 – (juris); VGH Mannheim, NVwZ-RR 1992,



657 (658); *Schoch*, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 Rz. 386; *Funke-Kaiser*, in: Bader, VwGO, § 80 Rz. 135. Zur Antragsbefugnis spezifisch infolge Änderungs- oder Ergänzungsbescheids vgl. *Finkelburg/Dombert/Külpmann*, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, Rz. 1182; OVG Münster, BauR 1999, 1012 (1015); OVG Hamburg, NVwZ 2006, 1076 (1078).

Ausschlaggebend sind hier die nachfolgenden Änderungen in der Sach- und Rechtslage:

- Im **Planänderungsbeschuß vom 04.08.2008** hat die Antragsgegnerin durch das Einfügen einer entsprechenden **Nebenbestimmung** eine Klarstellung des maximal zulässigen Betriebsdrucks der Rohrleitung vorgenommen. In der neu eingefügten Nebenbestimmung **6.2.108a** wird ausdrücklich festgelegt, daß die Anlage mit einem Betriebsdruck von maximal 13,5 bar betrieben werden darf.
- Der **Planergänzungsbeschuß vom 15.10.2008** enthält eine Reihe überarbeiteter Regelungen und Abwägungsgesichtspunkte, die bei einer erneuten Rechtmäßigkeitsprüfung entscheidungstragend ins Gewicht fallen. So werden durch den Beschuß diverse **Nebenbestimmungen** mit Bezug zu **Sicherheitsfragen** modifiziert; darunter fallen insbesondere verschärfte Anforderungen an die Leckagedetektion in NB 6.2.97, die Prüfmolchung in NB 6.2.99, den Korrosionsschutz in NB 6.2.100a, die Entspannungseinrichtungen in NB 6.2.101 und NB 6.2.101a sowie die Aufstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans nach NB 6.2.114. Auch die Allgemeinwohlbezogenheit des Vorhabens erfährt durch die neu aufgenommene Verpflichtung in NB 6.2.247 zum Abschluß eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrags eine zusätzliche Absicherung.



Des Weiteren werden sowohl die Ausführungen zur **Planrechtfertigung** substantiell erweitert als auch die Darstellung des öffentlichen Interesses an der Vorhabensrealisierung – nicht zuletzt durch die Einführung zusätzlicher Gutachten zu wirtschaftlichen und umweltbilanziellen Implikationen – umfangreich ergänzt.

Darüber hinaus werden in der aktualisierten **Abwägung** nicht nur die überarbeiteten Nebenbestimmungen berücksichtigt, sondern vertiefend zur gesamten Sicherheitskonzeption der Anlage – insbesondere unter Berücksichtigung neuer Gutachten zu einzelnen Sicherheitsfragen – Stellung bezogen. Ebenso fließen in die Abwägung ausführliche Erwägungen zur Trassenwahl ein, vornehmlich zum Bündelungsgebot und zu linksrheinischen Trassenvarianten.

Insgesamt werden all diejenigen Aspekte adressiert, die seinerzeit für das OVG in dessen Eilbeschlüssen entscheidungstragend waren.

- Schließlich hat die Antragsgegnerin in **drei weiteren Änderungsbescheiden** spezifische Einzelaspekte gesondert aufgegriffen. So hat sie Regelungen zu Druckprüfungsabschnitten, Rohrwandstärken und Geo-Grid-Matten aufgenommen.

Gemeinsam ist all diesen Bescheiden die nochmalige, auf einer aktualisierten Daten- und Gutachtengrundlage basierende Überprüfung der Rohrfernleitungsanlage in sicherheitstechnischer Hinsicht und das klare Prüfergebnis, daß allen Sicherheitsanforderungen in mehr als ausreichendem Maße Genüge getan worden ist.

## II. Begründetheit

Der Antrag ist auch **begründet**. Durch die von der Antragsgegnerin zwischenzeitlich erlassenen Planfeststellungsbeschlüsse liegen veränderte Umstände vor, die zu einer gegenüber den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 17.12.2007 (Az.: 20 B 1667/07 und 20 B 1586/07) abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtsla-



ge führen. Infolge der zumindest nunmehr zugunsten des Vorhabens prognostizierbaren Erfolgsaussichten in der Hauptsache wird auch der vom OVG bemühte Rückgriff auf eine allgemeine Interessenabwägung entbehrlich. Selbst diese würde indessen klar zugunsten einer vorläufigen Inbetriebnahme der Rohrfernleitung sprechen.

Im einzelnen:

## 1. Gerichtlicher Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab

- a) Der Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO entspricht – basierend auf den geänderten Umständen – dem der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO.

BVerwGE 96, 239 (240); OVG Münster, NVwZ-RR  
1991, 587 (587).

Deren normativer Ausgangspunkt ist im **dreiseitigen** Verwaltungsrechtsverhältnis **§ 80a Abs. 3 Satz 1 VwGO**. Danach kann das Gericht auf Antrag die behördliche Anordnung des Sofortvollzugs aufheben. Nach welchen Kriterien es seine Entscheidung fällt, ist in § 80a Abs. 3 VwGO indessen nicht geregelt. Systematische Gründe streiten für eine entsprechende Anwendung von **§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO**. Denn das Gericht entscheidet spiegelbildlich zu der in § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO geregelten Situation: Wendet sich ein Dritter gegen eine dem Begünstigten erteilte Sofortvollzugsanordnung, ist § 80 Abs. 4 VwGO maßstabgebend. Hinsichtlich der gerichtlichen Befugnis nach § 80a Abs. 3 VwGO, die demgemäß getroffene behördliche „Maßnahme nach Abs. 1 zu ändern oder aufzuheben“, ist kein Sachgrund für einen anderen Maßstab ersichtlich. Dementsprechend hat auch die obergerichtliche Rechtsprechung mehrere im Verfahren nach § 80a VwGO ergangene Entscheidungen auf diese Grundlage gestützt.



VGH München, BayVBl. 1993, 20 (21); NVwZ-RR 1993, 552 (553); zustimmend und vertiefend *Schoch*, a.a.O., § 80a Rn. 63 u. 66.

Gemäß § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO soll eine Aussetzung der behördlichen Vollzugsentscheidung nur erfolgen, wenn an der **Rechtmäßigkeit** des angegriffenen Verwaltungsakts **ernstliche Zweifel** bestehen. Ausschlaggebend ist mithin ein **materiell-akzessorischer Maßstab**. Ein besonderes Vollzugsinteresse, gar eine spezifische Dringlichkeit, muß das Gericht nicht feststellen.

Nach diesem – zutreffenden – rechtsdogmatischen Ansatz ist dem hiesigen Antrag ohne weiteres **stattzugeben**. Denn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses in der Gestalt der zwischenzeitlich erlassenen Planänderungen und -ergänzung bestehen – wie nachfolgend noch detailliert dargestellt wird – nicht.

- b) Selbst wenn man – argumentationshalber – die Regelung in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für den einschlägigen Maßstab der gerichtlichen Entscheidung nach § 80a Abs. 3 S. 1 VwGO hielte, findet nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Literatur das in § 80 Abs. 1 VwGO normstrukturell vorgegebene **Regel-Ausnahme-Verhältnis** zwischen aufschiebender Wirkung und sofortiger Vollziehbarkeit im **dreiseitigen Verwaltungsrechtsverhältnis keine Anwendung**. Hier stehen sich – anders als in der zweiseitigen Beziehung lediglich zwischen Antragsteller und Behörde – **zwei im Ausgangspunkt gleichwertige und gleichgewichtige Rechtspositionen** gegenüber. Das *Bundesverwaltungsgericht* hat diesen Zusammenhang wie folgt konturiert:

*„Im Bereich der Anfechtung von Genehmigungsbescheiden durch Drittbetroffene stößt das Postulat vom Suspensiveffekt als Regelfall (vgl. § 80 Abs. 1 VwGO) wegen der notwendigerweise gebotenen Berücksichtigung der Rechtsposition auch des Genehmigungsempfängers an Grenzen. Diese Rechtsposition ist*





*grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen.*“ BVerwG, RdE 1988, 194; ebenso VGH München, BayVBl. 1991, 720 (721); NVwZ 1992, 275 (276); VGH Kassel, NVwZ-RR 1990, 458 (460); *Redeker/von Oertzen*, VwGO, § 80a Rn. 9; *Funke-Kaiser*, in: Bader, VwGO, § 80a Rn. 32.

Auch das *Bundesverfassungsgericht* vertritt die Auffassung, daß sich der den Genehmigungsbeseid anfechtende Dritte gegenüber dem Begünstigten in keiner bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befindet.

BVerfG, GewArch 1985, 16; zuletzt bestätigt in BVerfG, Beschluß v. 01.10.2008 – Az. 1 BvR 2466/08 – (juris).

Folge dieses Verständnisses ist, daß die Entscheidung über den Antrag eines Dritten auch nach diesem Maßstab vorrangig durch eine Prüfung der **Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs**, vornehmlich des Erfordernisses einer **subjektiven Rechtsverletzung**, determiniert wird. Erst wenn die Prüfung der Erfolgsaussichten zu keinem greifbaren Ergebnis führt, wird eine Abwägung der jeweiligen Interessen maßgeblich.

Vgl. VGH München, NVwZ-RR 2005, 524; NVwZ-RR 2003, 9 (11); NVwZ-RR 1995, 430 (431); BayVBl. 1994, 407 (408); BayVBl. 1991, 720 (721); BayVBl. 1984, 592 (594); OVG Münster, NVwZ 2000, 1064 (1065); NVwZ-RR 2003, 637; NVwZ 2005, 716; OVG Greifswald, NVwZ 1999, 1238 (1240); VGH Mannheim, NVwZ 1997, 1014 (1015 f.); OVG Saarlouis, NVwZ-RR 1998, 636; OVG Lüneburg, RdE 1995, 245; *Finkelnburg/Dombert/Külpmann*, a.a.O., Rz. 1069, 1075.

Diesen Maßstab hat das OVG in seinen Eilentscheidungen verkannt, wenn es ganz am Ende seiner Beschlüsse davon spricht, nicht jeder für die Vorhabensrealisierung sprechende Einzelaspekt könne „*die sofortige Vollziehung einer Zulassungsentscheidung rechtfertigen, wenn denn der Grundsatz von § 80 Abs. 1 VwGO noch einen*



*praktischen Sinn machen soll“* (AU, S. 28). Gerade diesen vom OVG bemühten „Grundsatz“, also das o.g. **Regel-Ausnahme-Verhältnis**, gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **in dreiseitigen Verwaltungsrechtsbeziehungen nicht**. Dieser unzutreffende Ansatz muß korrigiert werden, will man eine offenkundige Verfassungswidrigkeit wegen fehlerhafter, die grundrechtlichen Positionen der Beigeladenen mißachtenden Maßstabsbildung vermeiden.

## 2. **Offensichtliche Erfolglosigkeit der Klagen**

Die in der Hauptsache anhängigen Klagen der Antragsteller haben keine Aussicht auf Erfolg. An der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestehen jedenfalls nach der zwischenzeitlich erfolgten Planergänzung und den Planänderungen auch hinsichtlich der vom OVG aufgeworfenen Fragestellungen keinerlei Zweifel mehr. Schon deshalb scheidet der mit den Klagen verfolgte Kassationsanspruch aus.

Hierzu im Detail:

### a) **Planrechtfertigung**

Das OVG geht in seinen Entscheidungen von der Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Planrechtfertigung durch den Planfeststellungsbeschluß aus und äußert Bedenken hinsichtlich der im ursprünglichen Beschluß enthaltenen Feststellungen. Losgelöst von der Tatsache, daß schon das Rohrleitungsgesetz selbst die Planung rechtfertigt, hat die Antragsgegnerin dennoch den Bedenken des Gerichts Rechnung getragen. So wurde im Rahmen des Planergänzungsbeschlusses die Planrechtfertigung des Ausgangsbeschlusses weiter substantiiert und deutlich gemacht, daß das Vorhaben den im RohrIG zugrunde gelegten Gemeinwohlinteressen dient und ein entsprechender Bedarf besteht.



Durch die ergänzende Begründung des Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der zusätzlich eingeholten Gutachten zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens und dessen Umweltbilanz hat die Antragsgegnerin den **Bedarf**, die **Geeignetheit** und die **Alternativlosigkeit** des im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens nachgewiesen. Sie hat gerade für dieses Projekt nochmals positiv festgestellt, daß es dem **Wohl der Allgemeinheit** dient und die entsprechenden Allgemeinwohlbelange generell geeignet sind, entgegenstehende – öffentliche wie private – Interessen unter Beachtung von Verhältnismäßigkeitserwägungen zu überwinden. Die Rohrfernleitungsanlage der Beigeladenen ist danach jedenfalls „vernünftigerweise geboten“.

aa) **Bedarf**

Die Antragsgegnerin hat nach umfassender Prüfung aufgrund folgender Gesichtspunkte einen konkreten Bedarf für das Vorhaben festgestellt:

(1) **Betriebs- und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte**

Durch die Ausführungen zur besonderen Bedeutung einer kontinuierlich gewährleisteten Verfügbarkeit des Rohstoffs Kohlenmonoxid unter Berücksichtigung der produktionstechnischen Besonderheiten der Chemiewirtschaft an den Standorten Dormagen und Krefeld-Uerdingen weist die Antragsgegnerin im Detail nach, welche **negativen Konsequenzen** eine fehlende Leitungsverbindung für die wirtschaftliche Entwicklung der Vorhabensträgerin, die zu verbindenden Chemiestandorte und die daran angebundenen Unternehmen einerseits sowie die gesamte nordrhein-westfälische Regionalwirtschaft einschließlich der Forschungslandschaft andererseits hätte. Dabei stellt sie zutreffend fest, daß ohne die Realisierung des Vorhabens aufgrund der dann bestehenden „Insellagen“ der verstreut liegenden Standorte eine wirtschaftliche **Abwärtsspirale** einsetzen würde, die erhebliche negative Folgen für die



in § 2 Nr. 1 bis 3 RohrIG aufgeführten volkswirtschaftlichen Gemeinwohlinteressen hätte.

Die Antragsgegnerin stützt ihre Feststellungen dabei nunmehr auch auf ein von ihr im Rahmen des ergänzenden Verfahrens eingeholtes Gutachten von Prof. Dr. Karl, dessen Methodik und die verwendeten Grundlagen sie einer kritischen Prüfung unterzogen und daraufhin die Ergebnisse richtigerweise als plausibel und widerspruchsfrei bewertet hat. Dementsprechend konnte die Antragsgegnerin dieses Gutachten auch als Grundlage ihrer Entscheidung verwenden.

Soweit die Antragsgegnerin die Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Vorhabensträgerin wie auch der Region und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt für den Fall einer unterlassenen Vorhabensrealisierung auf Prognosen stützt, beruhen diese unter Berücksichtigung der gutachterlichen Erkenntnisse auf einer fundierten Tatsachenbasis, sind methodisch einwandfrei und konsistent. Der Antragsgegnerin steht ein dahingehender **Prognosespielraum** zu.

Vgl. BVerwG, NVwZ 1987, 578 (583);  
*Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*,  
§ 74 Rz. 50.

Behördliche Prognosen müssen danach neben einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung auf einer methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden sein. Auf eine bestimmte Prognosemethode ist die Planfeststellungsbehörde hingegen nicht festgelegt. Die Prognose muß auf einer zuverlässigen Tatsachenbasis beruhen und in sich schlüssig sein. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob die Annahmen, die der Prognose zugrunde liegen, durch die spätere Entwicklung mehr oder weniger bestätigt oder gar widerlegt werden. Als Grundlage für eine Prognose reichen Tatsachen, deren Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist.



BVerwG, NVwZ-RR 2003, 7 (8); NVwZ 2003, 1120 (1121); BVerwGE 120, 364 (378); 75, 214 (234).

Ob zu den von der Antragsgegnerin getroffenen prognostischen Feststellungen auch eine abweichende Ansicht vertretbar wäre, ist dementsprechend von vornherein irrelevant. Die hier zugrundegelegten Annahmen zum volkswirtschaftlichen Bedarf sind danach nicht zu beanstanden.

(2) **Umweltaspekte**

Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für die Ausführungen der Antragsgegnerin hinsichtlich des Allgemeinwohlzwecks einer **umweltbilanziellen Verbesserung** und für das dazu eingeholte Gutachten der DPU. Auch insoweit sind die überarbeitete Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf diesen Allgemeinwohlbelang im Planergänzungsbeschluß beanstandungsfrei vorgenommen worden. Dies gilt insbesondere für die seinerzeitige Kritik des OVG an der Bilanzierung des Gesamtprojekts unter integrativen und umweltmedialen Gesichtspunkten.

bb) **Geeignetheit des Vorhabens**

Die vertiefenden Ausführungen des Planergänzungsbeschlusses belegen darüber hinaus, daß das planfestgestellte Vorhaben zur Erreichung der in § 2 RohrIG genannten Gemeinwohlziele geeignet sowie das unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes effektivste und mildeste Mittel ist.

(1) **Betriebs- und volkswirtschaftliche Effekte**

Die Antragsgegnerin stellt fehlerfrei fest und führt im Planergänzungsbeschluß detailliert aus, daß das konkrete Vorhaben geeignet ist, die **Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxidversorgung** in den Chemiestandorten zu erhöhen und damit die Voraussetzungen für eine **langfristige Standort- und Arbeitsplatzsicherung** bei



der Vorhabensträgerin und – durch die dann vorhandenen Verbundstrukturen – auch in den der Kunststoffproduktion vor- und nachgelagerten Unternehmen zu schaffen. Insbesondere kommt die Antragsgegnerin zu dem Ergebnis, daß die positiven wirtschaftlichen Folgewirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit die privaten Vorteile der Beigeladenen bei weitem überwiegen. Die **volkswirtschaftlichen Effekte** liegen im Rahmen einer kurzfristigen Bewertung bei rund 181 Mio. Euro, bei einer Langfristbetrachtung über 10 Jahre belaufen sie sich auf rund 4,2 Mrd. Euro.

Auch bei den Darlegungen dieser nachhaltig positiven Auswirkungen für Wirtschaft und Arbeitsmarkt bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens stützt sich die Antragsgegnerin in ihrem Planergänzungsbeschluß auf das zur weiteren Substantiierung eingeholte und für methodisch einwandfrei befundene Gutachten von Prof. Dr. Karl.

## (2) Umweltbilanz

Darüber hinaus weist die Antragsgegnerin im Rahmen der Planergänzung ausführlich nach, daß durch das Vorhaben die medienübergreifende Umweltbilanz – selbst und gerade unter Berücksichtigung einer zukünftigen **Erhöhung der Produktion** – positiv ist und zu substantiellen Einsparungen an schädlichen Emissionen führt. So kann das bislang in erheblichen Mengen in die Atmosphäre emittierte CO<sub>2</sub> nur bei Realisierung des Vorhabens sinnvoll in den Wirtschaftskreislauf eingespeist werden. Zugleich erspart die Kohlenmonoxid-Lieferung per Rohrfernleitung die bisherige Verflüssigung und die Transporte von CO<sub>2</sub> aus Dormagen per Lkw über die Straße nach Uerdingen. Außerdem substituiert das so gewonnene Kohlenmonoxid weitgehend den Einsatz von Koks in der Kohlenmonoxid-Koks-Produktionsanlage in Uerdingen; die bislang notwendigen Importe aus China sowie die bei der Koksproduktion und der Spülung der Koksöfen entstehenden Abfallstoffe können dadurch deutlich vermindert



werden. Insgesamt kann gegenüber der aktuellen Umweltbilanz etwa eine **Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** von rund **85 %** erzielt werden.

Die Antragsgegnerin stützt auch diese Feststellungen in nicht zu beanstandender Weise auf das zur zusätzlichen Substantiierung eingeholte DPU-Gutachten, dessen Untersuchungsmethodik und -ergebnisse sie nach kritischer Prüfung zu Recht als nachvollziehbar einstuft. Auch die insofern von ihr getroffenen prognostischen Annahmen für die positiven Effekte und damit die Geeignetheit des Vorhabens zur Erreichung der im RohrIG normierten Gemeinwohlziele sind aufgrund der zuverlässigen Tatsachenbasis und der zugrundeliegenden Methodik nicht zu beanstanden.

cc) **Alternativlosigkeit**

Auf dieser Basis und nach Maßgabe der von der Beigeladenen angestrebten Projektziele diagnostiziert die Antragsgegnerin ferner die **Alternativlosigkeit** des Vorhabens zur Erreichung der vom RohrIG festgelegten Gemeinwohlzwecke.

Bei der Betrachtung etwaiger Alternativen sind grundsätzlich die mit dem Vorhaben verfolgten **Planungsziele maßgeblich**. Eine zu berücksichtigende Alternativlösung liegt nur dann vor, wenn sich damit die beabsichtigten Planungsziele überhaupt erreichen lassen.

BVerwGE 107, 1 (13 f.); 116, 254 (260 ff.); 120, 1 (11);  
120, 1 (11); BVerwG, NVwZ 2007, 1054, (1071).

Varianten, die andere als die der Planung zugrunde liegenden Zielsetzungen verfolgen, stellen begrifflich andere Projekte dar, die ausgeschlossen werden dürfen, weil sie den Planungszwecken nicht bzw. nicht vollumfänglich entsprechen.

Vgl. BVerwGE 107, 1 (13); OVG NRW, Urteil vom  
13.07.2006 – 20 D 87/05.AK, 20 D 89/05.AK – Juris, Rn.  
83.



Etwaige Alternativen wie der Neubau oder die Erweiterung der Koksvergasungsanlage am Standort Krefeld-Uerdingen wären jedoch nicht nur unwirtschaftlich, sondern würden mangels redundanter Versorgungsstrukturen – dem **verfassungsrechtlich anerkannten „n-1-Prinzip“** (vgl. dazu zuletzt BVerfG, Beschluß vom 10.09.2008 – 1 BvR 1914/02 – BeckRS 2008 40032) – schon keine dem Planungsziel der Beigeladenen und dem RohrIG entsprechende Versorgungssicherheit und -zuverlässigkeit gewährleisten. Transportalternativen auf Verkehrswegen wären nicht nur für die von der Vorhabensträgerin beabsichtigten und zur Umsetzung der Gemeinwohlziele des RohrIG erforderlichen Kapazitäten ausgeschlossen, sondern auch im Hinblick auf Umweltbilanz und Sicherheitsanforderungen wesentlich nachteiliger. Das konkrete Rohrfernleitungsvorhaben ist deshalb zur Verwirklichung der vom Gesetz festgelegten Ziele **alternativlos**. Insofern liegt nicht lediglich eine schlichte – wenngleich ausreichende – Geeignetheit vor, sondern vielmehr ein **unabweisbares Gebotensein zur Zweckerreichung**. Dies wird durch die Ausführungen im Planergänzungsbeschluß eindrucksvoll belegt. Auch insofern hat sich die Sach- und Rechtslage maßgeblich geändert.

#### dd) Ergebnis

Vor dem Hintergrund der von der Antragsgegnerin ergänzten und näher substantiierten Begründung kann an der **Planrechtfertigung** des Vorhabens **kein Zweifel** (mehr) bestehen. Der Planergänzungsbeschluß hat unter Berufung auf fundierte Gutachten den konkreten Vorhabensbedarf substantiiert und nachvollziehbar belegt, indem die zu erwartenden Nachteile bei Nichtrealisierung des Vorhabens für die wirtschaftliche Entwicklung der Chemischen Industrie und damit für die Arbeitsplatzsituation einerseits und die Umweltbilanz andererseits aufgezeigt werden. Ebenso hat die Antragsgegnerin festgestellt, daß das Vorhaben durch seine wirtschaftlichen und umweltbilanziellen positiven Auswirkungen nachhaltig den gemäß § 2 RohrIG im





Gemeinwohl stehenden Planungszielen entspricht und damit zur Zielerreichung besonders geeignet ist. Zudem wird detailliert aufgezeigt, daß es keine brauchbare Alternative gibt. Dementsprechend ist die Planung gerechtfertigt und insoweit auch in der Lage, entgegenstehende Eigentumsinteressen zu überwinden. Dies gilt nicht nur dann, wenn mit dem Merkmal des „vernünftigerweise Gebotenen“ allein „*grobe und offensichtliche Missgriffe*“ als ausgeschlossen betrachtet werden

– so aber immerhin die Rechtsprechung des BVerwG, vgl. BVerwGE 120, 364 (372) m.w.N. –,

sondern auch unter Zugrundelegung der deutlich strengeren Anforderungen des OVG.

#### b) **Absicherung der Gemeinwohlnützigkeit**

Des weiteren wird durch die geänderte Sach- und Rechtslage eine zusätzliche Absicherung des Gemeinwohlbezugs gewährleistet, so daß auch insoweit die vom OVG noch verneinte Prognostizierbarkeit der Rechtmäßigkeit spätestens nunmehr gegeben ist. So sieht der modifizierte Planfeststellungsbeschluß im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 GG zusätzlich zu den gesetzlichen Absicherungen Regelungen vor, die einen dauerhaften Betrieb der Rohrfernleitungsanlage zu den im RohrIG geregelten Gemeinwohlzwecken sicherstellen. Selbst wenn man daher argumentationshalber annähme, daß das RohrIG entsprechend der obergerichtlichen Auffassung kein Bedarfsgesetz sondern lediglich dadurch gekennzeichnet sei, den Weg für eine Administrativenteignung mit vorangegangenem Planfeststellungsbeschluß zu eröffnen, wird die vom OVG mit Blick auf den Planfeststellungsbeschluß vom 14.02.2007 angezweifelte Absicherung der Gemeinwohlbelange nunmehr jedenfalls durch die Planergänzung gewährleistet.

Zum einen wird der Vorhabensträgerin durch die **Nebenbestimmung 6.2.247** aufgegeben, sich durch einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag** zu einem Betrieb der Rohr-



fernleitungsanlage nach Maßgabe der in § 2 RohrIG geregelten Gemeinwohlzwecke zu verpflichten. Zum anderen hat neben dem Gesetzgeber auch die Planfeststellungsbehörde das **Vertrauen** in die Beigeladene zu einem dem Gemeinwohl dienenden, dauerhaften Betrieb beurteilt und nach kritischer Prüfung **bestätigt**:

**aa) Vertragliche Verpflichtung der Beigeladenen**

Der Planergänzungsbeschluß sichert durch die **Nebenbestimmung 6.2.247** auf administrativer Ebene einen dauerhaft gemeinwohlorientierten Betrieb der Rohrleitungsanlage. Die Vorhabensträgerin kann den Planfeststellungsbeschluß als Grundlage zum Betrieb der Rohrfernleitungsanlage nur nutzen, wenn sie sich gegenüber dem Land vertraglich dazu verpflichtet, die Gemeinwohlzwecke des § 2 RohrIG zu beachten. Die Nutzung der planfestgestellten Rohrfernleitungsanlage ist damit dauerhaft an das Allgemeinwohl gebunden; ein zu den gesetzlich definierten Gemeinwohlzielen inakzessorischer Pipelinebetrieb ist ausgeschlossen.

Aufgrund der Eigenschaft als Sachkonzession und zusätzlich durch die **Nebenbestimmung 6.2.5** ist ferner sichergestellt, daß die entsprechende Verpflichtung des Planfeststellungsbeschlusses auf einen etwaigen späteren Rechtsnachfolger übergeht und der Betrieb auch in diesem Fall nur zu den normativen Gemeinwohlzwecken fortgesetzt werden darf.

**bb) Vertrauensvorschuß**

Darüber hinaus hat sich die Antragsgegnerin zusätzlich und erneut mit dem zukünftigen Betrieb der Rohrfernleitungsanlage zu den im RohrIG geregelten Gemeinwohlzwecken auseinandergesetzt und ist zu dem eigenständigen Ergebnis gekommen, daß das vom Gesetzgeber im RohrIG manifestierte Vertrauen in die Vorhabensträgerin gerechtfertigt ist. Damit geht die Antragsgegnerin aufgrund eigener Prüfung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Daten davon aus, daß die Beigeladene die Rohrfernlei-



tungsanlage dauerhaft zu den im RohrIG festgelegten Gemeinwohlzwecken betreiben wird. Diese prognostische Feststellung hat die Antragsgegnerin durch die im Rahmen der Planfeststellung und des ergänzenden Verfahrens ermittelten Daten und Gutachten zur betriebs- und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Rohrfernleitung, der wirtschaftlichen und unternehmerischen Position der Beigeladenen innerhalb der chemischen Kunststoffindustrie sowie der Verbundstrukturen der nordrhein-westfälischen Chemiestandorte und den dort ansässigen Unternehmen auf eine fundierte und zuverlässige Tatsachenbasis gestützt. Die Prognose ist mithin nicht zu beanstanden und dient als weitere Absicherung einer den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG entsprechenden Gemeinnützigkeit des Vorhabens. Sie ist auch den verwaltungsgerichtlichen Verfahren verbindlich zugrunde zu legen.

**cc) Planfeststellungsrechtliche Absicherung des Gemeinwohls ausreichend**

Damit wird spätestens auf Basis der geänderten Sach- und Rechtslage auch auf der Ebene des Planfeststellungsbeschlusses durch selbständig tragende Sicherungsregelungen gewährleistet, daß die Rohrfernleitungsanlage dauerhaft nur zu den im RohrIG normierten Gemeinwohlzwecken betrieben werden kann.

Selbst wenn die vorgesehenen Sicherungsinstrumente auf der Ebene des RohrIG nicht ausreichend wären, wird den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG durch die Regelungen des ergänzten Planfeststellungsbeschlusses zur Überwindung entgegenstehender Eigentumsinteressen hinreichend Rechnung getragen. Denn die Notwendigkeit einer adäquaten Sicherung des Allgemeinwohls ergibt sich bereits direkt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Einer erneuten – und damit redundanten – gesetzlichen Verankerung der Sicherung bedarf es insoweit nicht; bereits aus der Verfassung folgt die Verpflichtung der Enteignungsbehörde, das im Einzelfall tauglichste Mittel zur Sicherung des Gemeinwohls auszuwählen und anzuwenden. Entsprechend ist eine Absicherung der dauerhaften Gemeinnützigkeit nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch unter-



gesetzliche Maßnahmen wie den Planfeststellungsbeschluß und vertragliche Vereinbarungen möglich und ausreichend.

Vgl. dazu im einzelnen *Papier*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 14 Rn. 586; *Schmidbauer*, Enteignung zugunsten Privater, 1989, S. 238 ff.; vgl. auch *Schmidt-Aßmann*, NJW 1987, 1587 (1588); *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse, 1999, S. 119; *Vofßkuhle*, Das Kompensationsprinzip, 1999, S. 270; *Gerhardt*, in: Festschrift für Zeidler, 1987, 1663 (1667 ff.); *Jackisch*, Die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten Privater, 1996, S. 178; *Bullinger*, Der Staat, 1962 (1. Band), 449 (476 f.).

Dementsprechend liegt bereits in der im Planergänzungsbeschluß auferlegten Verpflichtung der Beigeladenen zum Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den vorgegebenen Mindestinhalten eine ausreichende Absicherung des dauerhaften Gemeinwohlbezugs der Rohrfernleitungsanlage im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG. Die Antragsgegnerin konnte auch deshalb im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung entgegenstehende Eigentumsbelange gegenüber den Gemeinwohlzwecken des Vorhabens zurücktreten lassen.

#### dd) Ergebnis

Die von der Antragsgegnerin im Planergänzungsbeschluß vorgenommene Abwägung hinsichtlich der Absicherung der Allgemeinwohlzwecke ist unter Berücksichtigung der Änderungen ohne weiteres rechtmäßig. Das gilt insbesondere für die Überwindung entgegenstehender Eigentumsinteressen.

#### c) Abwägung – alternative (linksrheinische) Trassenverläufe

Auch die vom OVG verneinte Prognostizierbarkeit der Rechtmäßigkeit hinsichtlich der planerischen Abwägung ist zumindest infolge der geänderten Sach- und Rechts-



lage gegeben. Unabhängig von der Richtigkeit der Trassenabwägung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses hat die Antragsgegnerin aufgrund der OVG-Beschlüsse die Darstellungen und Erwägungen zur großräumigen Trassenwahl im Rahmen des Beschlusses vom 15.10.2008 umfangreich ergänzt und konkretisiert. Insofern stellt sie in der Vorbemerkung klar, daß linksrheinische Varianten in der raumordnerischen Vorprüfung bereits im Vorfeld ausgeschlossen worden seien, weil aus raumordnerischer Sicht unter Berücksichtigung des GEP 99 für linksrheinische Trassenführungen offenkundige Raumwiderstände gesehen wurden. Unter Rückgriff auf eine zusätzlich eingeholte gutachterliche Trassenuntersuchung bestätigt die Antragsgegnerin die Feststellung einer **eindeutig vorzugswürdigen rechtsrheinischen Trasse**:

Sie konstatiert zunächst, daß die rechts- gegenüber der linksrheinischen Trassenführung offenkundig eine **deutlich stärkere Bündelung** mit anderen bestehenden oder im Bau befindlichen Fernleitungen zuläßt. Auf 95 % ihrer Länge kann die CO-Leitung bei rechtsrheinischer Trassenführung in Parallellage mit bestehenden Fremdleitungen geführt werden. Nur auf etwa 5 % der Trassenlänge besteht eine Solitär- lage. Demgegenüber würde eine linksrheinische Trasse zu mindestens 20 % als Einzeltrasse verlegt werden müssen. Das Gleiche gilt für die Bündelung der rechtsrheinischen Leitungstrasse mit vorhandenen Verkehrswegen. Während der rechtsrheinische Verlauf auf etwa 85 % ihrer Länge in einem nahen Abstand zu Autobahnen geführt werden kann, ermöglichte die linksrheinische Trasse eine solche Parallellage nur über 15 % der Länge.

Darüber hinaus ergäbe sich für die linksrheinische Trasse unter Berücksichtigung der raumordnerischen Aspekte und unter Vermeidung der ermittelten Konfliktpunkte mit großer Wahrscheinlichkeit eine Trassenlänge von etwa **78 km**. Schon die durch das Planungsziel der Vermeidung von Siedlungsbereichen erforderlichen Umgehungen



würden zu einer Erhöhung der Trassenlänge um 8,7 km führen. Demgegenüber weist die rechtsrheinische Trasse **nur eine Länge von 67 km** auf.

Bereits aufgrund dieser inhaltlichen Konkretisierung der dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluß schon zugrunde liegenden Abwägungskriterien kann jedenfalls nunmehr kein Zweifel daran bestehen, daß sich der Antragsgegnerin ein **linksrheinischer Trassenverlauf nicht** als naheliegende **Alternativlösung** mit geringerem Eingriffspotential **aufdrängen mußte**. Vielmehr hat die Antragsgegnerin durch die Substantiierungen eindeutig belegt, daß ein linksrheinischer Verlauf im Rahmen des ihr zustehenden Abwägungsspielraums zu Recht beanstandungsfrei verworfen werden konnte.

Ferner hat sie durch den Planergänzungsbeschluß unter Rückgriff auf die gutachterliche Untersuchung ergänzende Gründe für einen vorzugswürdigen rechtsrheinischen Trassenverlauf vorgebracht. So weist die rechtsrheinische Trasse insbesondere im Hinblick auf den **Wasserschutz erhebliche Planungsvorteile** auf. Eine linksrheinische Trasse würde die festgesetzten bzw. zukünftigen Wasserschutzzonen von Trinkwassergebieten auf einer Strecke von gegenüber dem rechtsrheinischen Verlauf **zusätzlichen 18 km** durchschneiden. Damit führt die Antragsgegnerin ein weiteres Kriterium für die Vorzugswürdigkeit des rechtsrheinischen Verlaufs an.

Auch die **großräumige Trassenwahl** ist damit **abwägungsfehlerfrei** erfolgt. Das ist durch die vertiefenden Ausführungen im Planergänzungsbeschluß auf der Basis eines unabhängigen Gutachtens nachdrücklich bestätigt worden. Die Antragsgegnerin durfte deshalb zu Recht davon ausgehen, daß sich eine linksrheinische Trassenführung insbesondere mit Blick auf das Bündelungsgebot gerade nicht aufdrängte.



d) **Abwägung – Sicherheit des Rohrfernleitungsbetriebes**

Auch im Hinblick auf die Sicherheitseinrichtungen der Rohrleitungsanlage hat die Antragsgegnerin geltend gemachte Bedenken aufgegriffen und die Regelungsdichte des Planfeststellungsbeschlusses im Zusammenhang mit Vorgaben zur Betriebsüberwachung, zur Gefahrenabwehr und zu den Leckerkennungssystemen durch den Planänderungsbeschluß vom 04.08.2008, den Planergänzungsbeschluß vom 15.10.2008 sowie die zusätzlichen technischen Planänderungen weiter erhöht. Auch hierdurch hat sich die Sach- und Rechtslage zur Beurteilung der Erfolgsaussichten maßgeblich verändert.

aa) **Alarm- und Gefahrenabwehrplan**

So ist zunächst **Nebenbestimmung 6.2.114** neu gefaßt worden. TRFL und RohrFLtgV verlangen nicht, daß der für den Betrieb der Fernleitung vorzuhaltende **Alarm- und Gefahrenabwehrplan** bereits im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorliegen muß. Insoweit reicht es aus sicherzustellen, daß die Rohrfernleitungsanlage nur dann betrieben werden kann, wenn ein näher spezifizierter Alarm- und Gefahrenabwehrplan vorliegt, der inhaltlich den Anforderungen des § 8 RohrFLtgV i.V.m. Ziff. 12.6 TRFL entspricht.

Die Antragsgegnerin hat über die Anforderungen der TRFL hinaus verschiedene **zusätzliche sicherheitsrelevante Angaben** verlangt. Dies betrifft etwa die Informationen zum Druckverlauf in der Leitung und witterungsbedingte Ausbreitungsberechnungen, die zum zwingenden Inhalt des Gefahrenabwehrplanes erhoben worden sind. Damit hat sie mit Blick auf eine angenommene besondere Gefährlichkeit des Transportmediums und den Verlauf der Leitung in der Nähe zu überwiegend bebauten Gebieten in einem wichtigen Punkt die Anforderungen an das Sicherheitsniveau noch einmal deutlich erhöht. Das gleiche gilt ferner z.B. in bezug auf die Entspannungs-



einrichtung (vgl. im einzelnen unter cc)), die ebenfalls einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bringt.

**bb) Leckagemanagement**

Darüber hinaus regelt die mit Planergänzungsbeschluß vom 15.10.2008 modifizierte **Nebenbestimmung 6.2.97** nunmehr ausdrücklich, welche Leckgrößen innerhalb welcher Zeit mit welcher Ortungsgenauigkeit erkannt werden können müssen. Insoweit sind alle relevanten Punkte im Planfeststellungsbeschluß ausdrücklich selbst geregelt. Die Thematik einer unzulässigen Verlagerung von Konflikten stellt sich daher jedenfalls mit Blick auf den Planergänzungsbeschluß nicht mehr.

**cc) Entspannungsszenarien/Fackel**

Im Rahmen des Planergänzungsbeschlusses hat die Antragsgegnerin auch die **Nebenbestimmung 6.2.101** ersetzt und damit den Bedenken der Antragsteller hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der in der ursprünglichen Nebenbestimmung enthaltenen Regelung Rechnung getragen; sie hat gleichzeitig eine Bestimmung für den Fall getroffen, daß eine Entspannung der Rohrfernleitung in Richtung Krefeld-Uerdingen aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich ist. Zur Minimierung der Folgen einer Havarie bei einem Fehlen von Entnahmemöglichkeiten in Richtung Krefeld-Uerdingen hat die Antragsgegnerin zusätzliche Maßnahmen angeordnet. So ist beispielsweise vorgesehen, daß nach einer länger als eine Stunde dauernden Betriebseinstellung Maßnahmen wie Trassenbefliegung oder -befahrung eingeleitet werden müssen. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß das Risiko von Zugriffen Dritter während dieses Betriebszustandes durch eine unmittelbare Vor-Ort-Kontrolle weiter minimiert wird. Durch die Anordnung einer Entspannung der Leitung in Richtung Dormagen nach einer Betriebseinstellung von drei Stunden wird außerdem die Menge des im schlimmsten Fall austretenden Gases reduziert.





Darüber hinaus ist über diese Regelung in Verbindung mit der neu eingeführten **Nebenbestimmung 6.2.101a** nunmehr verbindlich angeordnet, daß die Rohrfernleitungsanlage der Beigeladenen in jedem Havariefall so schnell wie möglich entleert wird.

**dd) Klarstellung des Betriebsdrucks**

Die Antragsgegnerin hat vorsorglich von Amts wegen außerhalb des Planergänzungsbeschlusses vom 15.10.2008 im Rahmen eines **Planänderungsbeschlusses** vom **04.08.2008** eine klarstellende Regelung hinsichtlich des Betriebsdrucks aufgenommen.

Ohne daß damit eine materielle Änderung des Regelungsgehalts des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses verbunden ist, stellt die **Nebenbestimmung 6.2.108a** nunmehr klar, daß die Rohrfernleitungsanlage lediglich mit einem **Betriebsüberdruck** von maximal **13,5 bar** – und damit weit unterhalb des technisch Möglichen – betrieben werden kann. Diese Klarstellung der Beschränkung des Betriebsüberdrucks erledigt auch die Bedenken der Antragsteller hinsichtlich der Ausbreitung des Transportmediums im unterstellten Havariefall. Ausbreitungsberechnungen für einen Betriebsüberdruck von 18 oder 40 bar sind für die Rohrfernleitungsanlage der Beigeladenen deshalb von vornherein irrelevant.

**ee) Materialeignung/Konkretisierung Fördermedium**

Die Antragsgegnerin hat darüber hinaus auch die in den verschiedenen gerichtlichen Verfahren vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die Materialeignung für die dauerhafte Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Transportmedium aufgegriffen.

In der **Nebenbestimmung 6.2.100a** ist die zulässige chemische Zusammensetzung des Transportmediums eindeutig bestimmt. Kohlenmonoxid mit der planfestgestellten Spezifikation ist nicht korrosiv. In Verbindung mit den klargestellten Betriebsbedin-



gungen (maximaler Betriebsüberdruck 13,5 bar) und der als Anlage 7 zum Planfeststellungsbeschluß genommenen gutachterlichen Stellungnahme zum Korrosionsverhalten des Rohrleitungsmaterials ist sichergestellt, daß die verschiedentlich gesehene Gefahr der Innenkorrosion nicht eintreten kann.

**ff) Spezifikation der Prüfmolche**

Um eine dauerhafte Leitungsintegrität unter Berücksichtigung des Fördermediums auch bei besonders konservativer Betrachtung zu erzielen, hat die Antragsgegnerin – über die grundsätzliche Anforderung der TRFL nach einer Druckprüfung hinausgehend – in **Nebenbestimmung 6.2.99** weiter vorgeschrieben, daß vor Beginn der Betriebsaufnahme eine Überprüfung der Leitung mit einem Prüfmolch vorzunehmen ist, der Wanddickenunterschreitungen, Risse, Materialfehler und fehlerhafte Schweißnähte feststellen kann. Die Rohrfernleitungsanlage wird somit nach Maßgabe bestmöglicher Schadensvorsorge – deutlich über den Stand der Technik hinaus – ein weiteres Mal vor Betriebsbeginn auf Konstruktions- bzw. Herstellungsfehler untersucht. Das vorgesehene Prüf- und Überwachungsprogramm gewährleistet, daß **nur eine fehlerfreie Rohrleitungsanlage in Betrieb genommen** wird. Zudem erhöht die zwingende Anordnung regelmäßiger Überprüfungen der Rohrleitung von innen das Sicherheitspolster noch einmal deutlich. In Verbindung mit dem in Nebenbestimmung 6.2.97 geforderten System zur Erkennung schleichender Leckagen ist eine Beeinträchtigung Dritter durch verschleißbedingte Leckagen nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen. Auch damit ist der Kritik des OVG an einer angeblich unzureichenden Einzelfallkonkretisierung der Boden entzogen.

**gg) Vorlage einer Bestandsplanung**

Ferner wird durch die Anordnung, eine detaillierte Bestandsplanung vorzulegen (**Nebenbestimmung 6.2.93a**), der Sicherheitspuffer der Leitung weiter erhöht. Unbeab-



sichtige Beeinträchtigungen der Leitungsintegrität durch Dritte werden zusätzlich verringert, wenn die exakte Lage der Rohrleitungsanlage dokumentiert ist. Auch insoweit hat die Antragsgegnerin die Anforderung an den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage weiter konkretisiert.

#### hh) Erdbebensicherheit

Ferner hat die Antragsgegnerin auch hinsichtlich der Erdbebensicherheit weitere Aufklärung betrieben. Obwohl die TRFL eine Bewertung der Erdbebensicherheit einer Rohrfernleitungsanlage nicht fordert, hat die Antragsgegnerin dies dennoch vorsorglich noch einmal unter Berücksichtigung des **Eurocodes 8** untersuchen lassen. Danach sind die maximal auftretenden Längsdehnungen und die Krümmungen nach den Feststellungen des Sachverständigen auf der Grundlage der danach anzunehmenden Erdbebenbelastungen und unter Berücksichtigung des planfestgestellten Betriebsdrucks von 13,5 bar um den Faktor 13 bzw. sogar um den Faktor 238 geringer als die jeweils zulässigen Belastungsgrenzen der Rohrfernleitung. Eine Betrachtung von besonderen Bodenphänomenen, wie beispielsweise Bodenrutschungen oder -verflüssigungen, ist aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich, wenn der grundsätzliche Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen erdbebenbedingte Schwingungen gegeben ist. Dies ist nach den Untersuchungen des TÜV der Fall. Der Sachverständige kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 30.07.2008 daher zu dem Ergebnis, daß die geplante Rohrfernleitungsanlage ausreichend sicher gegen die im Trassenbereich maximal zu erwartenden Erdbebeneinwirkungen ist. Dem hat sich die Antragsgegnerin in nicht zu beanstandender Weise angeschlossen.

#### ii) Technische Änderungen

Schließlich vermögen auch die weiteren technischen Planänderungen vom 11.02., 02.03. und 03.03.2009 nicht zu einer abweichenden Beurteilung hinsichtlich des Si-



cherheitsniveaus der Rohrfernleitungsanlage zu führen. Das Gegenteil trifft zu: Die reflexartig zu erwartende Kritik der Antragsteller an den vorgenommenen Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Rohrwandstärke und der Geo-Grid-Matte, ginge fehl. Denn mit diesen Änderungsbescheiden ist **keine Reduzierung** des – bereits ungewöhnlich konservativen – Sicherheitsanspruchs verbunden. Vielmehr unterstreichen die auf aktuellen Erkenntnissen und gutachtlichen Betrachtungen beruhenden Feststellungen der Antragsgegnerin im Gegenteil gerade, daß die Rohrfernleitungsanlage auch in bezug auf die Auslegung der Rohrwandstärken und der Geo-Grid-Matte **ohne Abstriche den erforderlichen Anforderungen genügen** – und sogar darüber hinausgehen. Auch diese Bescheide stellen deshalb eine Bestätigung der an einem hohen technischen Sicherheitsniveau orientierten bisherigen Linie der Antragsgegnerin und der Beigeladenen dar.

#### jj) **Ergebnis**

Die hinsichtlich der Sicherheit der Rohrfernleitung gewonnenen Erkenntnisse sind in die erneute Abwägung der Antragsgegnerin eingeflossen. Danach ist allen einschlägigen sicherheitstechnischen Anforderungen für Bau und Betrieb der Rohrfernleitungsanlage Rechnung getragen worden. Mehr noch: Die Beigeladene ist in zahlreichen Einzelaspekten deutlich über das gebotene – bereits ungewöhnlich konservativ ausgelegte – Maß hinausgegangen. Es besteht deshalb gerade in sicherheitstechnischer Hinsicht ein **erhebliches Sicherheitspolster**. Durch diese planfeststellungsrechtlichen Ergänzungen hat sich die Sach- und Rechtslage dergestalt geändert, daß jedenfalls nunmehr vorläufiger Rechtsschutz auch gegen den Betrieb der Rohrfernleitung keinen Erfolg haben kann.



e) **Fazit**

Die von der Antragsgegnerin infolge der OVG-Beschlüsse vorgenommenen Planergänzungen und -änderungen manifestieren eindrucksvoll die **Rechtmäßigkeit** des Planfeststellungsbeschlusses. Spätestens jetzt muß auch eine summarische Prüfung zu dem Ergebnis kommen, daß der Planfeststellungsbeschluß im Einklang mit allen einschlägigen Anforderungen rechtmäßig ergangen ist. Eine **Rechtsverletzung der Antragsteller scheidet** damit von vornherein aus. Dementsprechend ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wenigstens infolge der geänderten Sach- und Rechtslage nunmehr unbegründet und damit dem hiesigen Änderungsantrag stattzugeben. Weder bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, noch haben die gegen den Planfeststellungsbeschluß gerichteten Klagen Aussicht auf Erfolg.

3. **Hilfsweise: Überwiegendes Vollzugsinteresse**

Selbst wenn sich – argumentationshalber unterstellt – der Prüfungsmaßstab nicht an § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO orientierte und gleichzeitig die Erfolgsaussichten der gegen den Planfeststellungsbeschluß erhobenen Klagen trotz der vielfältigen Änderungen und Ergänzungen noch immer nicht prognostizierbar sein sollten, würde die dann erforderliche allgemeine **Interessenabwägung** unter Berücksichtigung der geänderten Sach- und Rechtslage nunmehr auch hinsichtlich des **Betriebs** der Rohrleitungsanlage klar **zugunsten des Sofortvollzugs** ausfallen:

a) **Keine Belange der Antragsteller von Gewicht**

Als abwägungserhebliche Interessen der Antragsteller stehen zum einen das betroffene Grundeigentum, zum anderen ein von ihnen geltend gemachtes betriebliches Risiko in Rede. Beide Ansätze vermögen die Interessenabwägung jedoch nicht maßgeblich zu leiten:



Den vorrangig mit dem **Bau der Rohrleitungsanlage** verbundenen Eingriff in das **Grundeigentum** der Antragsteller hat schon das OVG in seinen Beschlüssen aufgrund der geringen Eingriffsintensität gegenüber dem Vollzugsinteresse als nachrangig eingestuft. Nach Abschluß der Baumaßnahmen werden gerade durch den Betrieb keine darüber hinausgehenden spürbaren grundstücksbezogenen Folgen eintreten. Das jeweilige Grundstück bleibt im wesentlichen weiter nutzbar. Für die eintretenden Nutzungsbeschränkungen wird eine angemessene Entschädigung geleistet. Der eigentumsrechtliche Belang ist deshalb lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Mit Blick auf die **Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage** können die Antragsteller zwar von ihnen als solche empfundene **betriebliche Risiken** vortragen. Dieser Belang hat aufgrund der geänderten Sachlage aber **deutlich an Gewicht eingebüßt**. So hat die Antragsgegnerin auf die vorgebrachten Bedenken reagiert und die Sicherheit der Anlage – schon auf der *Vorsorgeebene* – durch das **Hinzufügen, Konkretisieren oder Verschärfen diverser Nebenbestimmungen** – wie etwa die Überarbeitung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans, erweiterte Vorschriften für das Leckagemanagement oder zur Entspannung der Rohrfernleitung, die Klarstellung des maximalen Betriebsdrucks und der chemischen Zusammensetzung des Transportmediums sowie eine Verpflichtung zur detaillierten Bestandserfassung – über das ohnehin schon vorhandene Maß hinaus noch weiter verbessert. Zudem wurden behauptete Sachverhaltsunklarheiten durch zusätzliche Aufklärungen und Untersuchungen beseitigt (z.B. hinsichtlich der Erdbebensicherheit). Die **Eintrittswahrscheinlichkeit** und das potentielle **Schadensausmaß** der vorgebrachten Betriebsrisiken erfahren durch diese Maßnahmen eine **erneute Reduktion**, was bereits zu einer maßgeblichen Verschiebung der Interessengewichtung zugunsten der vollständigen Projektrealisierung führt. Allein aufgrund der nochmals gesteigerten Sicherheitsmaßnahmen **verliert das Interesse der Antragsteller nachhaltig an Gewicht**. Insoweit mag offenbleiben, ob deren Vorbringen „haltlos“ ist oder nicht; diese vom OVG benutzte Begrifflichkeit ist hier



nicht (mehr) maßgeblich. Denn allen vorgebrachten Bedenken ist in einem Maße Rechnung getragen worden, daß ein Betrieb der Rohrfernleitungsanlage jedenfalls bis zur Entscheidung über die Hauptsache ohne weiteres vertretbar ist.

Insofern bleibt auch zu berücksichtigen, daß mit dem vorläufigen Betrieb – im Gegensatz zur Auffassung des OVG (AU, S. 25) – **keine vollendeten Verhältnisse im Rechtssinne** geschaffen werden. Zwar trifft gewiß zu, daß der Betrieb für die Zeit seiner Dauer nicht rückgängig gemacht werden kann, eine Außerbetriebnahme insoweit nur für die Zukunft wirkt. Darauf kommt es indes nicht an. Denn dies ist das Wesen jeder vorläufigen Zulassung. Eine **rechtserhebliche Irreversibilität**, gleichsam eine „endgültige Vorwegnahme der Hauptsache“, ist nur gegeben, wenn die streitgegenständliche Rechtsposition bereits im Eilrechtsverfahren „**uneingeschränkt und unentziehbar**“ eingeräumt wird, die Hauptsache sich faktisch erledigt.

Vgl. BVerwGE 109, 258 (261 f.); VGH Kassel, NVwZ-RR 2001, 366; OVG NW, NVwZ-RR 1996, 169 (170); *Finkelnburg/Dombert/Külpmann*, a.a.O., Rz. 177 m.w.N.; *Kopp/Schenke*, a.a.O., § 123 Rz. 14.

So liegt es hier indes nicht. Denn wenn sich im Klageverfahren herausstellen sollte, daß der Planfeststellungsbeschluß aufzuheben ist, kann der Betrieb ohne weiteres eingestellt und der status quo ante herbeigeführt werden. Insoweit gibt es im maßgeblichen Bezugskontext – der rechtlichen Möglichkeit einer Rückabwicklung – gerade keine Irreversibilität. Soweit man, wie wohl das OVG, im Falle der vorläufigen Betriebszulassung eine „temporäre Vorwegnahme der Hauptsache“ sähe, gälte dies selbstverständlich auch umgekehrt. Denn zumindest für die Dauer des *Nichtbetriebs* liegt insoweit ebenfalls eine Unumkehrbarkeit vor, da auch eine für die Beigeladene positive Entscheidung in der Hauptsache nur ex nunc wirkte. Es bleibt deshalb insgesamt dabei, daß die Interessen der Antragsteller von nur geringem Gewicht sind.



b) **Überragende Gemeinwohlbelange**

- aa) Die geänderte Sach- und Rechtslage führt jedoch nicht nur zu einem Bedeutungsverlust der Belange auf Seiten der Antragsteller, sondern gleichzeitig zu einer spürbaren **zusätzlichen Aufwertung des Vollzugsinteresses**. Durch die ergänzend eingeholten Gutachten und die daraus resultierenden Veränderungen des Planfeststellungsbeschlusses werden die vielschichtigen, unmittelbaren oder mittelbaren Folgewirkungen des Vorhabens für die mit ihm verfolgten Allgemeinwohlziele eindrucksvoll bestätigt. So stellen die Gutachten zunächst die **positiven Auswirkungen** auf volkswirtschaftliche Belange (durch die Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Rohstoffversorgung sowie die Stärkung wirtschaftlich vorteilhafter Verbundstrukturen zwischen den verstreut liegenden Chemiestandorten Nordrhein-Westfalens und den auf der Produktionskette vor- und nachgelagerten Betrieben), die damit unmittelbar zusammenhängende Arbeitsmarktsituation (durch mittel- und langfristige Standort- und Arbeitsplatzsicherung) und die Umweltbilanz (insbesondere durch drastische Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen) fest.

Diese Wirkungen weisen im Gegensatz zur Auffassung des OVG auch einen **unmittelbaren zeitlichen Bezug** im Sinne einer dringend notwendigen Inbetriebnahme auf. Für die **Umweltbilanz** ist dies **evident**; hier können die begutachteten – ganz im Gegensatz zur Behauptung des OVG (AU, S. 28) durchaus nennenswerten – Einsparpotentiale unverzüglich realisiert werden. Daß dies auch bei integrativer, medienübergreifender Betrachtung und gerade bei einer Produktionssteigerung gilt, hat das DPU-Gutachten nunmehr überzeugend nachgewiesen. Dieses zeitliche Moment greift aber auch im Hinblick auf die prognostizierten **volkswirtschaftlichen Effekte** Platz. Denn die Notwendigkeit, ein Vorhaben ohne weiteren Aufschub realisieren zu können, ist unabhängig von der Frage, ob das Projekt mit seiner sofortigen Umsetzung steht und fällt (so aber offenbar das OVG, AU, S. 25 f.). Vielmehr





gilt: **Je** länger mit der Inbetriebnahme der Anlage gewartet wird, **desto** später greifen die gutachtlich bestätigten positiven Effekte. Deren Mittel- und Langfristigkeit ist vor diesem Hintergrund gerade kein Argument gegen den Sofortvollzug, weil sie ansonsten de facto unberücksichtigt blieben. Hier unterliegt das OVG einem Zirkelschluß: Die von ihm zugrundegelegte Auffassung würde letztlich dazu führen, daß nur sofort wirksame Effekte berücksichtigungsfähig wären; alle anderen positiven Auswirkungen könnten immer weiter nach hinten verschoben werden, da sie ja ohnehin nur mittel- und langfristiger Natur sind. Richtig ist indessen das genaue Gegenteil: Gerade weil diese Effekte Zeit brauchen, ist eine unverzügliche Realisierung der dafür notwendigen Voraussetzungen essentiell.

- bb) Entscheidend ist im hiesigen Kontext indessen ein **zweiter zeitkritischer Faktor** – und zwar selbst dann, wenn man den unzutreffenden Entscheidungsmaßstab des OVG zugrundelegt. Denn insbesondere das Karl-Gutachten unterstreicht die **dringende Notwendigkeit** des geplanten Projekts vor allem mit Blick auf die **Vermeidung unmittelbar drohender negativer Entwicklungen** und einer daraus resultierenden **Abwärtsspirale** für die gesetzlich fixierten Allgemeinwohlzwecke. Dadurch kommt dem Vollzugsinteresse – auch im Sinne des OVG – ein weiteres **direktes zeitliches Moment** zu, welches ihm zusätzliches Gewicht beimißt: **Je** länger mit der Inbetriebnahme der Anlage gewartet wird, **desto** länger können die negativen Kräfte der zu befürchtenden Abwärtsspirale wirken. Eine verzögerte Inbetriebnahme verschiebt somit nicht nur den Eintritt der positiven Effekte unnötig nach hinten, sondern **verschlechtert** gerade die maßgebliche **Ausgangsposition** – nicht nur für den Standort Uerdingen, sondern auch für den Chemiestandort Nordrhein-Westfalen und die in den Chemieparks ansässigen Unternehmen der Branche. Es ist deshalb insbesondere vor diesem Hintergrund ersichtlich unzutreffend, wenn das OVG auf die Mittel- und Langfristigkeit der Allgemeinwohlbelange abstellt und daraus eine fehlende Dringlichkeit ableiten zu können glaubt. Dessen Auffassung „*die mit dem Vorhaben ver-*



*folgten öffentlichen Interessen sind ... nicht derart dringend, dass ein mit der Durchführung des Hauptsacheverfahrens verbundener Aufschub des Vorhabens dessen Zweck ernsthaft gefährden oder sonst Nachteile von durchgreifendem Gewicht hervorrufen könnte“ (AU, S. 27), geht mit Blick auf die beschriebene – und nunmehr gutachtlich belegte – Ausgangssituation erkennbar fehl. Ein Zuwarten auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens, das – wie von den Projektgegnern mehrfach angekündigt – durch drei Instanzen getrieben werden soll und unschwer mehrere Jahre dauern kann, führt gerade zu dem vom OVG in Abrede gestellten Effekt: **Ohne eine rasche Inbetriebnahme** droht die beschriebene **Abwärtsspirale Realität** zu werden und sich das dargestellte Risiko zu materialisieren. Es gilt deshalb, jetzt gegenzusteuern; wird das Projekt nicht alsbald realisiert, wird es zu spät kommen. Insofern geht es in der Tat darum, daß das Vorhaben mit seiner absehbaren Umsetzung steht und fällt; denn wenn die Pipeline nicht in überschaubarer Zeit ihre standortsichernde Funktion erfüllen kann, macht sie keinen Sinn mehr, weil dann die Abwärtsspirale mit ihrer Eigendynamik nicht mehr aufzuhalten sein wird. Das Gegenteil der obergerichtlichen Würdigung trifft deshalb bei genauer Betrachtung zu.*

- cc) Schließlich geht das OVG in seinen Wertungen auch von **unzutreffenden tatsächlichen Feststellungen** aus. Mit der Rohrfernleitungsanlage soll unstrittig – im Einklang mit § 2 Nr. 1 und 2 RohrIG – der Verbund zwischen den Standorten Dormagen und Uerdingen fortgeführt und damit ein struktureller Nachteil gegenüber integrierten Chemiewerken ausgeglichen werden. Wenn das OVG demgegenüber schreibt: *„Eine Fortführung der Vernetzung der räumlich getrennten Standorte mit Relevanz für das hier streitige Vorhaben ist, soweit ersichtlich, im wesentlichen erst angedacht“ (AU, S. 28), ist dies schlicht falsch. Gerade mit der CO-Pipeline wird der dringend benötigte Verbund zwischen den beiden Standorten hergestellt – und zwar unmittelbar.*



c) **Herausragende Interessen der Beigeladenen**

Obgleich es angesichts der gutachtlich belegten, letztlich nur maßvollen privatwirtschaftlichen Vorteile offenkundig ist, daß mit dem hiesigen Projekt keine „Profitgier“ in Rede steht, hat auch die Beigeladene ein nachhaltiges Interesse daran, den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluß insgesamt vollziehen zu können. Dieses geht auch deutlich über das allgemeine – wenngleich keineswegs gering zu schätzende – Interesse eines Genehmigungsinhabers an der Ausnutzung seiner Rechtsposition und der Amortisation seiner Investition hinaus. Denn gerade im Hinblick auf die ausführlich dargelegten, gutachtlich untersuchten und beurteilten betriebswirtschaftlichen Belange der Beigeladenen ist evident, daß hier ein **grundlegendes und dauerhaftes Interesse** an der **Vermeidung der Abwärtsspirale** des Standorts Uerdingen besteht. Es ist der Beigeladenen – unabhängig von der Irrelevanz des gegnerischen Vorbringens – schlechterdings nicht zumutbar, während der jahrelangen Dauer des Hauptsacheverfahrens sehenden Auges den Niedergang des Standorts Uerdingen hinzunehmen. Das OVG verkennt mit seiner auch insoweit angelegten Langfristperspektive die Interdependenz betriebswirtschaftlichen Handelns. Gibt es keine Klarheit hinsichtlich der notwendigen CO-Versorgung mittels Pipeline, werden auch Folgeinvestitionen in den Standort ausbleiben und stattdessen in andere Konzernbereiche und -standorte abwandern. Insofern ist die Erkenntnis zentral, daß es im hiesigen Kontext eben nicht nur um die Realisierung eines einzelnen, isoliert zu betrachtenden Projekts geht, sondern die Umsetzung eines **integralen Bestandteils** für die **Zukunftsfähigkeit** eines wichtigen Standorts für die Beigeladene insgesamt auf dem Spiel steht.

d) **Interessen der sonstigen Chemieparknutzer**

Wie das Karl-Gutachten überzeugend herausgearbeitet hat, geht es beim Standort Krefeld-Uerdingen keineswegs nur um die Interessen der Beigeladenen. Vielmehr sind von den rund 7.500 dortigen Arbeitsplätzen etwa 5.800 anderen dort ansässigen



Betrieben zugeordnet. Kann die Beigeladene wegen der beschriebenen Abwärtsspirale ihre Aktivitäten am Standort nicht mehr halten, wird dies unmittelbare Rückwirkungen auf die übrigen Standort-Unternehmen haben. Schon unter **Kostengesichtspunkten** ist der Standort ohne die Beigeladene **nicht überlebensfähig**. Wie die **aktuelle Insolvenz** der Firma Tronox am Standort Krefeld-Uerdingen zeigt, besteht im Interesse aller dort ansässigen Firmen und Beschäftigten ein dringendes Bedürfnis, die Beigeladene am Standort zu halten.

e) **Gesamtabwägung**


Selbst wenn man also über den Antrag allein anhand einer Interessenabwägung entscheiden wollte, würde diese hier **klar zugunsten des Sofortvollzugs** ausfallen. Überwiegende Belange des Allgemeinwohls aber auch der Beigeladenen und weiterer Standort-Unternehmen sprechen für die Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch hinsichtlich des Betriebs; die Antragsteller können zumindest auf Basis der geänderten Sach- und Rechtslage keine Interessen von solchem Gewicht vorbringen, die ein anderes Ergebnis rechtfertigen könnten.


C. **Fazit**

Insgesamt hat die Antragsgegnerin in ihren Planergänzungs- und -änderungsbeschlüssen die in den Eilentscheidungen des OVG thematisierten Aspekte vollumfänglich aufgegriffen und entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Die **Sach- und Rechtslage** hat sich damit **durchgreifend geändert**. Es besteht kein Bedürfnis für eine fortdauernde aufschiebende Wirkung hinsichtlich des **Betriebs der Rohrleitungsanlage**. Vielmehr überwiegen spätestens unter den geänderten Prämissen die Interessen der Allgemeinheit und diejenigen der Beigeladenen am Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt.

Es ist daher wie beantragt zu entscheiden.

  
(Dr. Posser)  
Rechtsanwalt

  
(Dr. Willbrand)  
Rechtsanwalt